ABl 11/2026, S. 582–587

Qualifizierte Anlagerichtlinie für das Finanzanlagevermögen der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden im Bistum Augsburg

Die von der Bischöflichen Finanzkammer in ihrer Funktion als kirchliche Aufsichtsbehörde erlassene Richtlinie ist eine Verwaltungsrichtlinie gemäß Art. 48 Abs. 1, Art. 44 Abs. 6, Art. 20 Abs. 3 GStVS in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 KiStiftO, Art. 19 GStVS. Sie dient der Regelung einer gewissenhaften, sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Sie gilt für alle Kirchenstiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KiStiftO sowie alle Kirchengemeinden im Sinne des Art. 2 GStVS mit Sitz im Bistum Augsburg.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Kirchenverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Vermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.

1.2 Erhaltene Zuwendungen (zum Beispiel Spenden, Vermächtnisse) und deren Erträge sind jeweils bestimmungsgemäß zu verwenden.

1.3 Alle Konten und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchenstiftung/Kirchengemeinde (Patron/Ort) lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt werden.

1.4 Wird von den Vorgaben dieser Richtlinie aufgrund von – zuvor von der kirchlichen Aufsichtsbehörde genehmigten – Erbschaften oder Schenkungen abgewichen, so sind innerhalb eines Jahres Maßnahmen zu treffen, um diese wieder einzuhalten, soweit dies ohne wirtschaftliche Einbußen möglich ist. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abweichung von den Vorgaben dieser Richtlinie nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde möglich.

1.5 Anlageformen, welche nicht in dieser Richtlinie erwähnt sind, müssen vorab mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgestimmt und von dieser genehmigt werden, dies gilt insbesondere für Darlehensgewährungen.

2. Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen umfasst alle Anlagen von Guthaben und Depotwerten bei Banken, Vermögensverwaltern und Investmentgesellschaften, welche einen Kapitalanlagecharakter haben. Vermögensanlagen besitzen einen Anlagecharakter, wenn das eingesetzte Kapital vermehrt oder erhalten werden soll.

Direktinvestitionen in Grundstücke, Immobilien und Beteiligungen (im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB) sind kein Finanzanlagevermögen im Sinne dieser Richtlinie, auch wenn diese einen wirtschaftlichen Anlagecharakter haben.

Die typischen Genossenschaftsanteile bei den örtlichen Volks- und Raiffeisenbanken gelten nicht als Finanzanlagevermögen.

3. Zielsetzung

Die Verwaltung des Finanzanlagevermögens der Kirchenstiftung/ Kirchengemeinde dient der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben Verkündigung, Gottesdienst und Dienst am Nächsten.

3.1 Die Finanzpolitik soll beständig und langfristig ausgerichtet sein; dabei stehen realer Substanzerhalt (angestrebt wird mindestens Inflationsausgleich) und nachhaltige Ertragskraft im Vordergrund.

3.2 Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität (Empfehlung wäre Kapital in Höhe von etwa einem Viertel der Ausgaben des ordentlichen Haushaltsjahres) zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben gewährleistet ist.

3.3 Die Laufzeiten von Kapitalanlagen sollen sich an den zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen orientieren.

3.4 Die Kriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und ethische Aspekte sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies ist durch

eine angemessene Diversifikation, das heißt Mischung und Streuung der Anlageklassen, Einzeltitel und Emittenten sowie eine an den Zielen orientierte Fälligkeitsstruktur der Zinsanlagen zu gewährleisten.



Das magische Dreieck der Geldanlage
Dieses dient als Grundlage für Anlageentscheidungen und verdeutlicht, dass eine optimale Balance zwischen den drei Zielen Sicherheit, Rendite und Liquidität unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und ethischen Aspekten angestrebt werden sollte.

4. Sorgfaltspflicht

4.1 Es ist das geltende Recht zu wahren. Die verantwortlichen Organe (siehe Punkt 7.) haben die Regelungen des c. 1284 § 1 CIC mit der „Sorgfalt eines guten Hausvaters“ zu erfüllen und daher gemäß c. 1284 § 2 CIC darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengeht oder Schaden leidet. Des Weiteren sind Verkaufserlöse gemäß c. 1294 § 2 CIC zum Nutzen der Kirche anzulegen oder gemäß den Veräußerungszwecken klug zu verwenden.

4.2 Es dürfen ausschließlich solche Finanzanlagen getätigt werden, deren Risikostruktur von den Verantwortlichen und den entscheidenden Organen selbst zuverlässig beurteilt oder uneingeschränkt nachvollzogen werden können. Dies gilt auch bei der Beauftragung Dritter.

4.3 Die Auswahl geeigneter Kapitalanlageformen sollte unter Berücksichtigung der ethisch-nachhaltigen Grundsätze der katholischen Kirche erfolgen. Die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“[I] des Zentralkomitees der

[I] Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und Deutsche Bischofskonferenz: "Ethischnachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland", 2021.

deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz bietet hierfür eine fundierte Grundlage.

5. Risikotragfähigkeit

Maßgeblich für die Risikotragfähigkeit der einzelnen Kirchenstiftung/Kirchengemeinde ist die Betrachtung der finanziellen Gesamtsituation des Rechtsträgers unter Berücksichtigung der für die Kirchenstiftung/Kirchengemeinde relevanten internen und externen Rahmenbedingungen. Die Risikotragfähigkeit kann aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen im Hinblick auf die im Bestand gehaltenen Anlagen und Veränderungen im Vermögen zeitlich schwanken. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige – mindestens jährliche – Überprüfung der Risikostruktur der Anlagen vorzunehmen.

6. Anlageklassen und Anlagegrenzen

Zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 3 kann in folgendes Anlageuniversum unter Beachtung der einzuhaltenden Obergrenzen investiert werden. Die Obergrenzen verstehen sich im Verhältnis zum Finanzanlagevermögen im jeweiligen Anlagen-Cluster. Beim Kauf von Aktienfonds ist besonderes Gewicht auf eine breite und ausgewogene Streuung dieser Anlagen zu legen. Bei der Anlageentscheidung ist jeweils auch eine etwaige Besteuerung zu beachten. Grundsätzlich kann die Kirchenstiftung/Kirchengemeinde ihre Anlagen kapitalertragssteuerfrei tätigen (insb. § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Anlageklassen	Anlagen-Cluster		
	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr und < 5 Jahre	≥ 5 Jahre
Bankeinlagen (Spar- und Termineinlagen, Tagesgeld), Geldmarktfonds mit einem Investmentgrade Rating A- (Standard & Poors, Fitch) oder A3 (Moody's) und besser oder einer analog werthaltigen Absicherung über eine Einlagensicherung.	100 %	0–50 %	0 %
In auf Euro denominierte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem Investmentgrade Rating A- (Standard & Poors, Fitch) oder A3 (Moody's) und besser.	0	0–40 %	0–50 %
Rentenfonds mit einem Durchschnittsrating von A- (z. B. Standard & Poors) oder A3 (Moody's) und besser.	0	0–40 %	0–50 %
Aktienfonds und der durchgerechnete Aktienanteil aus Gemischten Fonds (inkl. Immobilienaktien) bis Risikoklasse 3 von 5.	0	0	0–30 %
Offene Immobilienfonds.	0	0	0–25 %

6.1 Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Fremdwährungsrisiken sollten vermieden werden. Fremdwährungsanteile, die als Bestandteile eines Fonds bestehen, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikoklasse (siehe 6.1) zulässig.

6.2 Liegen für einen Emittenten oder ein Wertpapier unterschiedliche Ratings von verschiedenen Ratingagenturen vor, so ist das schlechtere Rating heranzuziehen.

6.3 Unterschreitet das Rating einer nicht über Fonds gehaltenen Zinsanlage das vorgegebene Mindestrating BBB- (z. B. Standard & Poors) oder Baa3 (Moody's) (siehe 6.1), ist das Wertpapier hinsichtlich Laufzeit und Risiko zu überprüfen und mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

6.4 Fondsanlagen dürfen nur in nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds erfolgen. Hierzu zählen ausschließlich Immobilien-Sondervermögen sowie OGAW (UCITS)-konforme Sondervermögen.

6.5 Grundsätzlich unzulässige Anlageformen sind:

- Direktanlage in Edelmetalle und Edelsteine,
- Direktanlage in Aktien, Kommanditanteile, Beteiligungen und Genussrechte,
- Anlage in Vermögensversicherungen wie z. B. Renten- oder Lebensversicherungen,
- Anlage in geschlossene Investmentfonds,
- Schuldscheindarlehen und nachrangige Anleihen,
- Direkterwerb von Derivaten. Soweit derivative Instrumente im Rahmen der Risikosteuerung in einer Fondsanlage eingesetzt werden, ist dies zulässig,
- Anlageformen in Kryptowährungen.

6.6 Sofern Änderungen der Marktwerte oder des Geld- und Kapitalvermögens der Kirchenstiftung/Kirchengemeinde zu einer wesentlichen Überschreitung der Vorgaben dieser Anlagerichtlinie führen, sind die festgesetzten Obergrenzen durch entsprechende Umschichtungen zeitnah wiederherzustellen, soweit dies ohne wirtschaftliche Einbußen möglich ist. Eine Überschreitung ist dann wesentlich, wenn sie mehr als 20 % über dem vorgenannten Maximum der jeweiligen Anlageklasse liegt.

7. Verwaltung und Überwachung der Finanzanlagen

7.1 Die Verwaltung der Finanzanlagen obliegt dem/der Kirchenpfleger/-in zusammen mit dem Kirchenverwaltungsvorstand bzw. der ständigen Vertretung. Bei Neuanlage oder Veränderung der Finanzanlagen hat die Kirchenverwaltung einen Beschluss hierüber zu fassen.

7.2 Für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie ist die Kirchenverwaltung verantwortlich. Der/die Kirchenpfleger/-in hat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Kirchenverwaltungssitzung über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Hierzu sind entsprechende Nachweise (zum Beispiel Vermögensübersichten, Depotentwicklungen der Kreditinstitute) einzuholen. Im Zuge der Überwachung der Anlagecluster ist die Risikotragfähigkeit im Hinblick auf das Gesamtanlagevermögen zu prüfen. Die Berichterstattung ist zu protokollieren und den Sitzungsunterlagen hinzuzufügen.

7.3 Im Falle der Verhinderung des/der Kirchenpflegers/-in übernimmt dessen/deren Aufgabe die Verhinderungsvertretung im Sinne des Art. 14 Abs. 5 KiStiftO bzw. die ständige Vertretung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die „Richtlinie für die Anlage von Geld- und Kapitalvermögen der Kirchenstiftungen in der Diözese Augsburg“ vom 3. März 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2016, Nr. 4 vom 12. April 2016, S. 135 ff).

Augsburg, den 21. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar